Anlage

Anmerkungen zur Niedersächsischen Wolfsverordnung 20. November 2020

Die Pferdeland Niedersachsen GmbH ist zusammen mit dem Aktionsbündnis Aktives Wolfsmanagement, der Vertretung der Weidetierhalter sowie Vertretern der Schafzüchter vom Umweltministerium in die Erarbeitung der neuen Wolfsverordnung eingebunden gewesen. Die Pferdeland Niedersachsen GmbH hat sich dabei für eine bestmögliche Umsetzung der Verordnung mit Blick auf die Pferdehaltung eingesetzt.

Die Verordnung soll der Umsetzung und Ausgestaltung der §§ 45 und 45a BNatSchG dienen und verfolgt das Ziel, die Rechtssicherheit bei der Entnahme von auffällig gewordenen Wölfen zu erhöhen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat die Gesellschaft ihre Eingaben und Forderungen an das Ministerium zur Umsetzung in die Verordnung eingebracht.

Wissenswerte Erläuterungen zu einigen Abschnitten in:

NWolfVO

§4, Abs. 1.2

Entwurf:
Hier war im Entwurf vorgeschlagen worden, dass die Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit eines Menschen begründet ist, wenn sich der Wolf bis auf unter 30 m einem Menschen, der sich weder in einem Fahrzeug noch auf einem Hochsitz **oder auf einem Pferd** aufhält, nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 m duldet und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist.

Unsere Forderung:
Herausnahme des Menschen auf einem Pferd. Dies ist im endgültigen Entwurf so umgesetzt worden.

§5, Abs. 1

Entwurf:
Die Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden ist auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen, wenn dieser die zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen für die Weidetiere oder Gehegewild gemäß Anlage 1 Buchstabe A I-III, B oder C mindestens zweimalig überwunden und **Weidetiere oder Gehegewild gerissen oder verletzt hat.**

Unsere Forderung:
……ein Weidetier oder Gehegewild gerissen oder verletzt hat. Die Forderung wurde umgesetzt.

§5, Abs. 5 wurde zusätzlich eingefügt.

Wissenswerte Erläuterungen in der:

Anlage der Verordnung (zu §3, §5 Abs. 1 und §6 Abs. 1 Nrn. 1 und 3)

B. Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen
3. Pferde und Rinder

Die gute fachliche Praxis der Haltung *(hier liegen die allgemeinen Tierschutzrichtlinien zu Grunde*) von Rindern und Pferden einschließlich Ponys gilt als grundsätzlich zumutbar. Rinder und Pferde gelten grundsätzlich als wehrhaft gegenüber Wölfen. Als zumutbar gilt eine angepasste Haltungsform (*Berücksichtigung des Alters der Tiere*) sodass die Tiere, insbesondere Kälber und Fohlen, nicht allein auf der Weide stehen. Außerdem muss für die Gewährleistung eines selbstschutzfähigen Herdenverbandes

> 2. bei der Haltung von Pferden mindestens die gleiche Anzahl von mindestens einjährigen Pferden gemeinsam mit unter einjährigen Pferden (*Betrifft Stuten mit Fohlen und Absetzer*)

auf der Weide gehalten werden.

Abschlussbemerkung:

Mit den in der neuen Wolfsverordnung geregelten grundsätzlichen Vorgaben, soll sich nun eine rechtssichere Entnahme von Wölfen erfolgversprechender durchsetzen lassen. Die Regelungen sollen das Vorgehen erleichtern und können damit die Zeit von Antragsstellung zur endgültigen rechtssicheren Entnahme verkürzen.